

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1275/2022

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wölle, Jürgen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	16.11.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Maßnahmen zur Stärkung der Wiederverwendung – Kooperationsvereinbarung zwischen den Entsorgungsbetrieben Speyer und dem Sozialkaufhaus „Warenkorb“, Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss (WA) der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) stimmt dem Abschluss einer befristeten Kooperationsvereinbarung zwischen den EBS und dem Sozialkaufhaus „Warenkorb“ Speyer zu und beauftragt die Betriebsführung mit der Umsetzung.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stellen Maßnahmen zur Abfallvermeidung an oberster Stelle der Abfallhierarchie. Gemäß § 3 Abs. 20 und 21 KrWG sind darunter u.a. auch Maßnahmen zu verstehen, die die Wiederverwendung von Erzeugnissen stärken. Die EBS setzt dies bereits durch ihren online-Verschenkmart teilweise um.

Es ist nun geplant diesen Aspekt weiter zu stärken und Gegenstände, die sonst als Sperrmüll zu entsorgen gewesen wären einer Wiederverwendung zuzuführen.

Da die EBS selbst z.Zt. nicht über die notwendigen personellen und räumlichen Kapazitäten verfügen, wurde nach einem Partner für diese Projekt gesucht. Mit Blick auf vergleichbare Projekte in anderen Städten (z.B. Bielefeld und Flensburg) wurde zum Sozialkaufhaus „Warenkorb“ Speyer der Caritas Kontakt aufgenommen. Das Sozialkaufhaus ermöglicht seiner Kundschaft Gebrauchsgüter günstig zu erwerben. Zusätzlich bietet das Kaufhaus arbeitssuchenden Menschen im Arbeitslosengeld-II-Bezug die Möglichkeit im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten im Sozialkaufhaus „Warenkorb“ zu arbeiten und dieses mitzugestalten.

Die Gespräche mit dem Sozialkaufhaus „Warenkorb“ – in die auch Bürgermeisterin Kabs in ihrer Rolle als Sozialdezernentin mit eingebunden war – verliefen positiv. Folgendes Konzept wurde grob festgelegt:

- die EBS stellen dem Sozialkaufhaus „Warenkorb“ nach Freigabe durch die Sperrmüllanmeldenden Kontaktdaten und Informationen zu Gegenständen aus den eingehenden Sperrmüllkarten zur Verfügung,
- das Sozialkaufhaus „Warenkorb“ führt eine Qualitätskontrolle durch und kategorisiert die Gegenstände in „brauchbar“ und „nicht brauchbar“,
- nicht brauchbare Gegenstände werden wie bisher über die Sperrmülltouren abgeholt,
- die EBS unterstützen das Sozialkaufhaus „Warenkorb“ ggfs. beim Transport der brauchbaren Gegenstände zum Gebrauchtwarenkaufhaus.

Die Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte (Köln) wurde mit der Prüfung einer möglichen Kooperation und dem Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung beauftragt. Dabei waren abfall-, wettbewerbs-, gemeindewirtschafts- sowie datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu beleuchten.

In ihrer Stellungnahme zieht die Kanzlei folgendes Fazit:

Die geplante Kooperation zwischen der Stadt Speyer als zuständigem öRE und dem Sozialkaufhaus „Warenkorb“ stellt eine Maßnahme der Abfallvermeidung dar, indem Gegenstände, die wiederverwendet werden können, der Sperrmüllfassung vorab entzogen und dem Warenkaufhaus zur Verfügung gestellt werden.

Abfallrechtliche Bestimmungen sind dabei ebenso wenig zu berücksichtigen wie gemeindewirtschafts- oder vergaberechtliche. Demgegenüber müssen bei der Weitergabe von Daten im Rahmen der Kooperation datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Vorbehaltlich einer noch näher durchzuführenden Prüfung sprechen im Hinblick auf die gebührenrechtliche Geltendmachung der Beratungs- und Transportkosten gute Argumente dafür, dass die Kosten im Zusammenhang mit einer Förderung und Beratung im Hinblick auf eine Abfallvermeidung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 LKrwG ansatzfähig sind.

Im Stadtgebiet Speyer haben die EBS in 2020 ca. 2.780 Mg sperrige Abfälle (u.a. Altholz, Metallschrott, Sperrabfall) im Hol- und Bringsystem erfasst und entsorgt. Jährlich werden über 6.000 Sperrmüllabholungstermine durchgeführt.

Aktuell ist nicht abschätzbar in welchem Umfang über diese Kooperation Gegenstände der Wiederverwendung zugeführt werden und Abfälle (und damit auch Entsorgungskosten) vermieden werden können.

Ziel ist es im Befristungszeitraum von 3 Jahren Erfahrungen und Daten zu sammeln als Entscheidungsgrundlage, ob das Projekt ggfs. angepasst und fortgeführt oder wieder eingestellt wird.

Die Betriebsführung wird den Werkausschuss regelmäßig über den Fortgang des Projektes informieren.